

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1686

Gemeinde Beinwil: Wasserableitung Stucketen, Sanierung Brücke bei Glashütte und Hofzufahrt Hinter Erzberg; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Beinwil ersucht um Genehmigung des Projektes "Wasserableitung Stucketen, Sanierung Brücke bei Glashütte und Hofzufahrt Hinter Erzberg" sowie um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 220'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Die Projektakten wurden vom 30. Juli bis 14. August 2007 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Projekt und Kostenvoranschlag

Das Bauprojekt umfasst 410 m neue Wasserableitungen Ø 30 cm als Ersatz für eine eingebrochene Eindolung mit Kalksteinen im Gebiet Stucketen, den Ersatz einer Brücke über den Hinter Birtisgraben bei der Liegenschaft Glashütte und den Ausbau des rund 100 m langen Zufahrtsweges beim Hof Hinter Erzberg mit Gesamtkosten von 220'000 Franken, wovon 210'000 Franken beitragsberechtigt sind. Gestützt auf die starken Regenfälle der letzten Monate sind die vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden dringend notwendig.

2.2 Vernehmlassung

Das Amt für Raumplanung und das Amt für Umwelt sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Die Abteilung Natur und Landschaft verlangt bei der Hofzufahrt Hinter Erzberg eine begründete Böschung entlang der neuen Betonmauer beim Laufstall. Die Detailgestaltung der Einmündung in die Scheltenstrasse ist mit dem Kreisbauamt II vor Ort abzusprechen. Das Amt für Umwelt verlangt, dass bei der Wasserableitung Stucketen die Rutschanfälligkeit des Untergrundes berücksichtigt wird und bei sämtlichen Bauarbeiten die Vorschriften des Bodenschutzes umgesetzt werden. Die Fachstelle Wasserbau stellt für die Profilvergrösserung beim Einlauf der Wasserableitung Stucketen in den Buchenbach und für die neue Brücke bei der Liegenschaft Glashütte eine wasserrechtliche Bewilligung in Aussicht.

2.3 Spezialbewilligungen

2.3.1 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft. Es hat festgestellt, dass gegen die lokale Vergrößerung und Sicherung des Profils des Buechenbaches im Auslaufbereich der Entwässerungsleitung "Stucketen", gegen die Durchquerung der rechtsseitigen Bauverbotszone des Buechenbaches mit der Entwässerungsleitung "Stucketen" und gegen den im Gebiet "Glashütte" am Hinter Birtisgraben geplanten Abbruch der bestehenden Bogenbrücke sowie gegen den als Ersatz geplanten Neubau einer Stahlbeton-Brücke aus wasserbaulicher und

hydraulischer Sicht nichts einzuwenden ist. Die hierfür notwendige wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.3.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Für die Brücke über den Birtisbach und die Massnahmen am Buechenbach ist eine fischerei-polizeiliche Bewilligung gemäss Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) notwendig. Diese kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 210'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 32 % zuzusichern. Dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, wird ein Bundesbeitrag von 35 % beantragt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das von der Flurgenossenschaft Beinwil eingereichte Projekt "Wasserableitung Stucketen, Sanierung Brücke bei Glashütte und Hofzufahrt Hinter Erzberg" wird im Sinne der Erwägungen und unter den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.3 Der Flurgenossenschaft Beinwil wird gestützt auf § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) die wasserrechtliche Bewilligung erteilt die bestehende Brücke über den Birtisbach abzubauen und nach den Plänen des Ingenieurbüros B. Hänggi, Nunningen, Plan Nr. 13.109.0 neu zu erstellen. Der Unterhalt der Brücke obliegt der Flurgenossenschaft Beinwil. Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" zu beachten.
- 3.4 Der Flurgenossenschaft Beinwil wird gestützt auf § 15 Ziffer 4 WRG, § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12), § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) die wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung erteilt, folgende baulichen Massnahmen an den nachstehenden Gewässern auszuführen:
 - Vergrösserung und Sicherung des Profils des Buechenbaches im Auslaufbereich der Entwässerungsleitung "Stucketen"

- Verlegung der Entwässerungsleitung "Stucketen" in der rechtsseitigen Bauverbotszone des Buechenbaches
- Abbruch der im Gebiet "Glashütte" am Hinter Birtisgraben bestehenden Bogenbrücke und Bau einer neuen Stahlbeton-Brücke über den Bach

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- 3.4.1 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.4.2 Der Baubeginn in den jeweiligen Gewässerbereichen ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn und der Fischereiaufsicht mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.4.3 Für die Bauausführung ist das beiliegende Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- 3.4.4 Die eingereichten Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- 3.4.5 Die lokale Vergrösserung und Sicherung des Profils des Buechenbaches hat nach den Weisungen des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) zu erfolgen. Die genannte Fachstelle ist hierfür rechtzeitig beizuziehen.
- 3.4.6 Die ein- und auslaufseitigen Unterkanten der neuen Brückenplatte sind mit einer Schenkellänge von 10 cm abzuschrägen.
- 3.4.7 Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Absprache der Instandsetzung der Bachsohle und für die Sicherung der ein- und auslaufseitig an die neue Brücke anstossenden Bachufer rechtzeitig beizuziehen.
- 3.4.8 Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Brückenprofil zu entfernen.
- 3.4.9 Die Bewilligungsempfängerin hat die Brücke zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.4.10 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 3.4.11 Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten und aus der bestehenden Entwässerungsleitung sowie aus der Brücke ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Entwässerungsleitung sowie an der Brücke entstehen.

- 3.4.12 Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Entwässerungsleitung und die Brücke wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.4.13 Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Bewilligungsinhaberin ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt.

- 3.5 Die fischereipolizeiliche Bewilligung wird gestützt auf Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
- 3.5.1 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren und die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.
- 3.5.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.5.3 Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist jeweils eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.5.4 Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das jeweilige Gewässer abfliessen.
- 3.5.5 Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch die Eingriffe in die Gewässer erwachsen.
- 3.6 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 210'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 32 %, im Maximum 67'200 Franken, bewilligt.
- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2008 gewährt.
- 3.8 Die Flurgenossenschaft Beinwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt III

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt (2), ad acta 0313.122.13

Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
Fischereiaufsicht Thierstein: Alfred Dreier, Polizeiposten Breitenbach, Passwangstrasse 29,
4226 Breitenbach

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Christian Hofmann, Hinter Erzberg 297, 4719 Ramiswil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Flurgenossenschaft Beinwil, Präsident Alban Roth, Hof Güpfi, 4229 Beinwil

Ingenieurbüro Bruno Hänggi, Grellingenstrasse 21, 4208 Nunningen